



Allen städtischen Dienststellen

MDK-1461965-2022-6

Wien, 13. Juli 2022

Wahl zur Bundespräsidentin bzw.  
zum Bundespräsidenten 2022;  
Entschädigungen für Wahldienst-  
leistungen  
Erlass

Die Entschädigungen für Wahldienstleistungen anlässlich der Wahl zur Bundespräsidentin bzw. zum Bundespräsidenten 2022 werden wie folgt geregelt:

#### Abschnitt I (Entschädigungen)

1. Die Wahlleiter\*innen bei den Sprengelwahlbehörden und den besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreter\*innen sowie unterstützende Mitarbeiter\*innen der Sprengelwahlbehörden erhalten für sämtliche mit den Amtsgeschäften dieser Wahlbehörden im Zusammenhang stehende Arbeiten (inkl. Fahrtkosten zu den Instruktionen) eine Wahldienstentschädigung von 426,89 Euro (KZ 9634). Diese Entschädigung erhöht sich um 10 %, wenn die Wahlzeit mehr als zehn Stunden dauert (KZ 9633, 1 Einheit = 42,69 Euro).
2. Die Ordner\*innen bei den Sprengelwahlbehörden erhalten eine Wahldienstentschädigung von 305,59 Euro (KZ 9635). Die Entschädigung erhöht sich um 10 %, wenn die Wahlzeit mehr als zehn Stunden dauert (KZ 9629, 1 Einheit = 30,56 Euro).
3. Die bei der Wahlleiter\*innen- sowie Ordner\*innenreserve für die Sprengelwahlbehörden eingeteilten städtischen Bediensteten erhalten für den Anwesenheitsdienst, wenn dieser von einer Dreiviertelstunde vor Beginn der Wahlzeit bis viereinhalb Stunden nach Beginn der Wahlzeit dauert, eine Entschädigung von 132,23 Euro (KZ 9636).  
Wenn dieser Anwesenheitsdienst von einer Dreiviertelstunde vor Beginn der Wahlzeit bis zehn Stunden nach Beginn der Wahlzeit dauert, beträgt die Entschädigung 264,50 Euro (KZ 9637).
4. **Befinden sich Wahllokale der Sprengelwahlbehörden in Schulen, erhält die Schulwartin oder der Schulwart (bzw. die oder der Bedienstete nach dem Wiener Bedienstetengesetz in vergleichbarer Verwendung), wenn sie oder er nicht als Ordnerin oder Ordner eingesetzt wird, eine Entschädigung für den Anwesenheitsdienst von 152,82 Euro (KZ 9679).**

5. Für die Instandsetzung und Reinigung sowie für eine allfällige Beheizung der Wahllokale der Sprengelwahlbehörden wird eine Entschädigung von 93,58 Euro je Wahllokal geleistet (KZ 9680, 1 Einheit = 1 Wahllokal).

Für Wahllokale, die in Räumen untergebracht sind, die einer besonders gründlichen Endreinigung bedürfen, wird ein Zuschlag von 109,94 Euro je Wahllokal gewährt (KZ 9681, 1 Einheit = 1 Wahllokal).

6. Städtische Bedienstete erhalten für die außerhalb ihrer Normalarbeitszeit liegenden Dienstleistungen – soweit nicht die Punkte 1 bis 5 anzuwenden sind – folgende Entschädigungen in Form von Überstundenentgelt:

	Tagüberstunde an Werktagen (6 bis 22 Uhr)	Sonstige Überstunde (an Werktagen von 22 bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen)
<u>I. Führende Dienste</u>		
die Bezirkswahlreferent*innen bzw. deren Stellvertreter*innen, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, die Referent*innen der Bezirkswahlbehörde bzw. deren Stellvertreter*innen, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, die leitenden Referent*innen der MD-PR, GPF und der MA 62, höchstens zehn Bedienstete der MA 01, die Bediensteten der Verwendungsgruppe A sowie die Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz in vergleichbarer Verwendung;	39,78 Euro (KZ 9648)	53,04 Euro (KZ 9785)
<u>II. Organisatorische Dienste</u>		
die Erfassungsleiter*innen der MA 6, ein Teil der Bediensteten der MD-PR, GPF und der MA 62, höchstens zehn Bedienstete der MA 01;	33,43 Euro (KZ 9649)	44,57 Euro (KZ 9786)
<u>III. Fachliche Dienste</u>		
alle übrigen Bediensteten der Schemata II und IV sowie die Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz in vergleichbarer Verwendung;	27,74 Euro (KZ 9651)	36,98 Euro (KZ 9787)
<u>IV. Hilfsdienste</u>		
alle übrigen Bediensteten der Schemata I und III sowie die Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz in vergleichbarer Verwendung.	20,80 Euro (KZ 9652)	27,74 Euro (KZ 9789)

7. Für Dienstleistungen der Leiterin der MA 62 und ihres Stellvertreters, der Bezirkswahlleiter\*innen bzw. Bezirksamtsleiter\*innen und deren Stellvertreter\*innen, der Budgetreferentin oder des Budgetreferenten, des Leiters der Gruppe Wählerevidenz der MA 62, von jeweils höchstens drei Bediensteten der MD-PR, GPF und der MA 01, der Telefonist\*innen des Stadtservice Wien – Wien Telefon, der Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Wien - Rathauswache, der Kraftwagenlenker\*innen, der Portier\*innen, der Hauswart\*innen, der Hausarbeiter\*innen, der Bediensteten in ähnlicher Verwendung sowie der Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz in vergleichbarer Verwendung sind Entschädigungen für Wahldienstleistungen nicht nach Punkt 6 (Staffeln I bis IV), sondern nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Vergütung von Mehrdienstleistungen (Beilage K des Nebengebührenkataloges bzw. § 98 des Wiener Bedienstetengesetzes) zu Lasten der Wahl anzuweisen.
8. Den Beisitzer\*innen der Sprengelwahlbehörden sowie deren Stellvertreter\*innen wird am Wahltag eine Funktionsgebühr von 80 Euro gewährt, wenn die Dienstleistung mindestens acht Stunden dauert. Den in die Sprengelwahlbehörden entsendeten Vertrauenspersonen wird am Wahltag eine Funktionsgebühr von 50 Euro gewährt, wenn die Dienstleistung mindestens acht Stunden dauert.

Den Beisitzer\*innen der besonderen Wahlbehörden sowie deren Stellvertreter\*innen wird für eine volle Dienstleistung am Wahltag eine Funktionsgebühr von 80 Euro gewährt. Den in die besonderen Wahlbehörden entsendeten Vertrauenspersonen wird für eine volle Dienstleistung am Wahltag eine Funktionsgebühr von 50 Euro gewährt.

Den Beisitzer\*innen der Bezirkswahlbehörden sowie deren Stellvertreter\*innen wird für eine volle Dienstleistung am Wahltag und für eine volle Dienstleistung bei der Auszählung der rückgelangten Briefwahlkarten jeweils eine Funktionsgebühr von 80 Euro gewährt. Den in die Bezirkswahlbehörden entsendeten Vertrauenspersonen wird für eine volle Dienstleistung am Wahltag und für eine volle Dienstleistung bei der Auszählung der rückgelangten Briefwahlkarten jeweils eine Funktionsgebühr von 50 Euro gewährt.

**Befinden sich Wahllokale der Sprengelwahlbehörden in Schulen, erhält die Schulwartin oder der Schulwart, wenn sie oder er nicht als Ordnerin oder Ordner eingesetzt wird und in diesem Gebäude keine Dienstwohnung innehat, sowie die Bediensteten nach dem Wiener Bedienstetengesetz in vergleichbarer Verwendung, eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro (KZ 9632, 1 Einheit = 1 Euro).**

9. Die vorgenannten Entschädigungen sind auf gebührende Personal- oder Sonderzulagen nicht anzurechnen.

## Abschnitt II (Auszahlung)

1. Den Sprengelwahlleiter\*innen und deren Stellvertreter\*innen sowie den unterstützenden Mitarbeiter\*innen der Sprengelwahlbehörden ist nach Abgabe und Überprüfung des Wahlaktes und der Wahlmaterialien durch das Magistratische Bezirksamt eine bei der Stammdienststelle/Gehaltsverrechnung der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. im Falle krenzierter Mitarbeiter\*innen sowie pensionierter Beamt\*innen direkt bei der MA 2 einzureichende Bestätigung über die erfolgte Dienstleistung samt entsprechender Kennzahl auszufolgen. Analog ist mit den zum Stand der Gemeindebediensteten bzw. der Personalstelle Wiener Stadtwerke (MD-PWS) gehörenden Ordner\*innen zu verfahren, sobald diese die Übersichtstabelle im Magistratischen Bezirksamt abgeliefert haben.

Allen übrigen Mitarbeiter\*innen, die nicht als Sprengelwahlleiter\*innen oder deren Stellvertreter\*innen oder unterstützende Mitarbeiter\*innen der Sprengelwahlbehörden Verwendung finden, sondern zu einer anderen Wahldienstleistung herangezogen werden, wird die Anweisung auf die Entschädigung von jener Dienststelle ausgestellt, welcher die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Wahldienstleistung zugeteilt ist.

**Die Auszahlung von Entschädigungen für die Instandsetzung und Reinigung wird mit Ausnahme der MA 56, die dies in Eigenverwaltung für den Bereich der städtischen Schulen erledigt, im Wege der MA 62 bei den Stammdienststellen beantragt.**

2. Die angeführten Entschädigungen sind für Gemeindebedienstete mittels der dezentralen Bezugsteilerfassung und -überleitung anzufordern. Die Auszahlung erfolgt durch die MA 2 im Wege der Gehaltsauszahlung. Für Bedienstete der Wiener Stadtwerke GmbH und deren Tochtergesellschaften, die der Personalstelle Wiener Stadtwerke (MD-PWS) angehören, erfolgt die Auszahlung über die Gehaltsverrechnung der Wiener Stadtwerke GmbH. Für Dienstnehmer\*innen, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft angehören, sowie für Privatpersonen wird die Entschädigung vom Magistratischen Bezirksamt direkt bei der MA 6 – BA 1 angefordert.

Der Magistratsdirektor

Mag. Dietmar Griebler, MBA

##signaturplatzhalter##